

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Schweiz wegen der sie durchschneidenden Operationslinien auf die kriegsführenden Großmächte unbedingt ausüben muß, durch Sperrung der offenen Marschstraßen an den günstigsten Stellen besseitigen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch eine dreifach gebrochene Linie, die gegen Westen, Osten und Norden zugleich Front machen würde und deren Theile beständen aus einer Linie

a) vom Blauenberg 12 km. südwestlich Basel, am linken Birsauser, über den Paßwang zum Ausgang der Balsthaler Fluß;

b) Aarburg-Olden-Hauenstein;

c) Brugg-Baden (Vereinigung der Limmat, Reuß und Aar) mit den zu diesem Zentralwaffenplatz gehörigen Punkten Staffelegg, Derlikon und Bremgarten (etwa 15 km. südlich auf einer Halbinsel der Reuß). Dieser, alle Operationslinien zwischen Oesterreich, Deutschland und Frankreich durchschneidende und nicht zu umgehende außerordentlich starke Abschnitt soll die Ost- und Westschweiz gleichmäßig schützen.

„Das Vertheidigungs- und Befestigungssystem der Schweiz.“ Von einem Freunde der Schweiz. Bern 1881.

Dieses System will sämtliche Operationslinien des Feindes sperren und nach allen Seiten Front machen. Zu dem Zwecke soll vorerst „ein befestigter Riegel dem feindlichen Durchmarsch vorgeschoben“ werden durch Anlage einer Art Zentralposition, welche durch die untere Aare, die Limmat, Zürich (permanente Befestigung mit detachirten Forts), Luzern (provisorisch auszuführende detachirte Forts), Sargans, Egglisau und den Rhein begrenzt werden soll.

Zum Schutz der politisch wichtigen und reichen, aber sehr exponierten Städte Basel, Bern und Genf, sowie der wohlhabenden Hochebene und zur Erleichterung der Mobilmachung der westlichen Kantone soll eine Erweiterung des befestigten Riegels in der Weise stattfinden, daß Basel und Genf permanent, Bern provisorisch befestigt und mit detachirten Forts umgeben, außerdem besonders die Jurabefestigung mit Forts und Panzerthürmen gesperrt werden.

Durch eine zweite Erweiterung soll endlich noch das Wallis, der Gotthard und das Tessin durch Forts und Panzerthürme gedeckt werden.

Winterfeld, die Frage über die Landesbefestigung in der Schweiz. Bern 1880.

Siegfried, die schweizerische Landesbefestigung. Separat-Abdruck aus den „Alpenrosen“. Bern 1880.

Meister, die Landesbefestigung der Schweiz nach ihrer politischen, finanziellen und militärischen Bedeutung. Zürich 1881.

Ein Vergleich der charakteristischsten Vorschläge zu einem Befestigungssystem der Schweiz mit zwei Skizzen der neuen Befestigung von Zürich. Zürich 1881.

„Die Vertheidigung der westlichen Schweiz.“ Zürich bei C. Schmidt, 1882.

Die sämtlichen Systeme lassen sich in 3 Gruppen eintheilen:

1) Das sogenannte gemischte System, welches gegen alle 4 benachbarten Staaten Front machen, die Grenzen wie den Innenraum decken, also eine große Zahl von Sperrforts und Zentral-Waffenplätzen anlegen will; daselbe wurde allgemein für unausführbar erachtet;

2) das Kordonssystem, welches nur die Mobilisirung schützen will, also nur die Anlage von Grenzsperrforts erfordert;

3) das Radialsystem, dessen Vertreter Rothpletz ist.

Wohl hauptsächlich die enormen Kosten eines jeden permanent herzustellenden, ausgebehnteren Befestigungssystems hatten bei dem Schweizer Volke eine gewisse Abneigung gegen alle Projekte von vornherein zum Ausdruck gebracht, einen Widerwillen, mit dem man bei den eigenthümlichen Staatsverhältnissen auch in maßgebenden Kreisen rechnen mußte. Nachdem nun die erste, mit der Verathung der Frage beauftragte Kommission zu einem entscheidenden Resultate nicht gekommen war, legte eine neu zusammengesetzte zweite Anfangs 1883 einen Entwurf vor, mit der Frage der Vorbereitung der etwa zu befestigenden (also der strategisch wichtigsten) Punkte und der Bereitstellung der für einen schnellen Bau und eine schnelle Armirung erforderlichen Mittel beschäftigt, von ausgedehnten sofortigen Neuanlagen also vollständig Abstand nimmt. In dieser Weise dürfte die ganze Befestigungsfrage wohl endgültig ihrem Abschluß schon in der nächsten Zeit entgegengeführt werden, zum mindesten für längere Zeit ruhen.“

## Gidgenossenschaft.

— (Unterrichtsplan für die Unteroffiziers-Schießschulen der Infanterie, 1884.) (Vom eidg. Militärdepartement genehmigt den 4. Februar 1884.)

1. Organisation der Schule. Die Schule wird in eine Compagnie organisiert. Das Kommando derselben ist einem Instruktor I. Klasse, die Führung der Sektionen bzw. Halbsektionen den Instruktor II. Klasse zu übertragen, welche sämtlich nebst allfällig vom Oberinstruktor kommandirter Instruktionaspiranten in die Unteroffizierschulen einzuberufen sind. Die Sektionen bzw. Halbsektionen bilden zugleich die Unterrichtsklassen für die Detailinstruktion. Für den theoretischen Unterricht, die Feldübungen u. s. w. ordnen die Kreisinstruktoren die ihnen zweckmäßig scheinende Klasseneintheilung an.

An Kadres werden der Schule beigegeben:

ein Verwaltungsoffizier,

ein Feldweibel,

ein Büchsenmacher für die letzten drei Unterrichtswochen,

ein Wärter,

eine Bataillonsmusik für 23 Tage (gleiche Dauer wie bei den Rekrutenschulen); für die Unteroffizierschule der VIII. Division dagegen nur ein Signaltrompeter für die ganze Dauer der Schule,

2—4 Tambouren, welche den Unterricht nachzuholen haben, mit Abblösung in der Mitte der Schule.

Am Einrückungstag: Kantonsweise Kommissariatsmusterung; sanitärische Untersuchung; Inspektion der Bekleidung und Ausrüstung; Einrichtung des Dienstes.

Von einer Prüfung beim Diensteantritte wird abgesehen. Dagegen sind Schüler, von denen schon nach den ersten Unterrichtstagen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie sich nicht zu Unteroffizieren eignen werden, wieder zu entlassen, worüber rechtzeitig Bericht und Antrag an den Waffenchef zu erstatten ist.

2. Tages- und Kasernenordnung, Wachtdienst. Die Tagesordnung wird nach den Vorschriften des Dienst-Reglements vom Kreisinstruktor bestimmt.

Die Zimmerordnung und das Reinhalten der Zimmer werden von den Schülern besorgt; die Reinigung der Korridore, Treppen u. s. w. fällt gegen die tarifmäßigen Entschädigungen der Kasernenverwaltung zu.

In den Chargen für den Tagesdienst und den Aufsichtsdienst, soweit letzterer den Schülern zufällt, ist bei denselben ein angemessener Wechsel zu unterhalten.

Der Wachtdienst ist, um die Schüler nicht dem Unterricht zu entziehen, auf die Nacht zu beschränken.

3. Haushalt. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten den gesetzlichen Sold; Unteroffiziere und Soldaten außerdem die in § 118 des Verwaltungsreglements festgesetzte Soldzulage.

Die Schule bildet ein Ordinaire, dessen Führung dem Verwaltungsoffizier unter Aufsicht eines Instructors übertragen ist.

Für den Küchendienst ist die Anstellung eines Stillschöses nebst einem Gehülfen auf Kosten des Ordinäre gestattet.

Für den Zeigerdienst und die Beforgung von Reparaturen des Scheibenmaterials ist die Anstellung eines Zeigerchefs und eines Zeigers auf Kosten der Schule bewilligt.

4. Unterricht. A. Dauer der Schule: 28 Tage. Hieron ab 4 Sonntage, deren Vormittage zu Inspektionen, zu Prüfungen, zu Reinlichkeitsarbeiten zc. verwendet werden, und 1 Inspektionstag, in der Annahme, daß der Inspektor einen seiner beiden Inspektionstage der Beobachtung des Unterrichtes widmen werde. Es verbleiben demnach für den Unterricht 23 Tage à 8 Stunden = 184 Unterrichtsstunden, nicht inbegriffen die für die Reinlichkeitsarbeiten erforderliche Zeit. An zwei Sonntagen ist den Schülern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

B. Unterrichtsfächer und Stundenplan.

1. Innerer Dienst, Gradoblegenheiten . . .	8 Stunden,
2. Militärorganisation . . . . .	4 "
3. Soldatenschule I. und II. Theil, Turnen, Gewehrgymnastik, Zielübungen . . . .	48 "
4. Gewehr- und Munitionserkenntniß . . . .	10 "
5. Schießtheorie . . . . .	8 "
6. Distanzschätzen . . . . .	6 "
7. Schießkomptabilität . . . . .	2 "
8. Schießübungen . . . . .	32 "
9. Wachtdienst . . . . .	6 "
10. Exerzieren, Feuerleitung, Kompagnieschule	36* "
11. Sicherheitsdienst . . . . .	24* "

Total 184 Stunden.

\* Gefechtsübungen inbegriffen.

C. Unterrichtsverfahren. Die Unteroffizierschule bezweckt im Allgemeinen die möglichst allseitige Ausbildung der Unteroffiziere in denjenigen Unterrichtszweigen und Verhältnissen, in welchen der Unteroffizier entweder als Unterrichtender oder als Vorgesetzter und Führer seiner ihm unterstellten Abtheilung aufzutreten hat. Es ist daher notwendig, daß die Schüler, bevor sie zur Ertheilung des Unterrichtes selbst angeleitet werden, ein volles Verständnis in all' den Disziplinen, welche ihnen in der Rekrutenschule gelehrt worden sind, besitzen und daß sie auf eine möglichst gleichmäßige Ausbildungsstufe gebracht werden.

Der Unterricht läßt sich in 3 verschiedene Perioden einteilen, wovon die erste, die Periode der Vorbereitung, etwa eine Woche umfassend, der Auffrischung, Wiederholung und Ergänzung des früher Gelernten gewidmet werden soll. In dieser Periode werden die Instruktionen allen Unterricht selbst zu ertheilen haben, dabei in den praktischen Übungen auf die präziseste Ausführung aller Bewegungen halten und in der Theorie nicht nur den früher gewonnenen Standpunkt zu befestigen, sondern auch zu vervollständigen trachten. Der Unterricht wird sich daher hauptsächlich auf den inneren Dienst, Wachtdienst, Soldatenschule und die für das Schießwesen vorbereitenden Fächer zu beschränken haben, wobei zur Abwechslung auch mit den ersten Übungen in der Exerziererschule und im Sicherheitsdienst begonnen werden kann. Die zweite Periode, zirka 2 Wochen in sich schließend, setzt

diese Übungen in angemessener Weise fort, dehnt sie auf die übrigen Disziplinen des Unterrichtsplanes aus und hat vor allem aus die Ausbildung des Unteroffiziers zum Instruktor, zum Gruppenchef, zum Führer kleiner Abtheilungen unter allen Verhältnissen des Dienstes im Auge. Die gegenseitige Instruktion tritt in den Vordergrund.

Die dritte Periode bringt den Unterricht zum Abschluß, ist für die Felddienst- und Gefechtsübungen der vereinigten Kompagnien mit Exerzier- und scharfer Munition zu verwenden und widmet alle zu erübrigende Zeit den Repetitionen und Prüfungen über den in den früheren Perioden ertheilten Unterricht.

Im vorstehenden Stundenplan ist nicht auseinander gehalten, wie viele Stunden in einzelnen Unterrichtsfächern für den theoretischen Unterricht und wie viele für die praktischen Übungen zu verwenden sind. Es muß den Kreisinstruktoren überlassen werden, die erforderlichen theoretischen Erläuterungen über die Exerzierreglemente, den Sicherheitsdienst, die Feuerleitung u. s. w. theils in angemessener Weise mit den praktischen Übungen zu verbinden, theils einen besondern theoretischen Unterricht anzusetzen, wozu Tage mit ungünstiger Witterung, an welchen nicht ausgedrückt werden kann, hinreichende Gelegenheit bieten werden.

D. Lehrstoff und Unterrichtsziele. 1. Innerer Dienst. Hauptsächlich Behandlung derjenigen Kapitel, welche die Stellung und die Obliegenheiten der Unteroffiziere gegenüber den Truppen betreffen. Gradoblegenheiten und Strafkompentzen. Anleitung zur Beforgung, Aufbewahrung, Verpackung und Auslegung der Ausrüstung. Auftreten des Unteroffiziers in und außer Dienst. Strenger Betrieb des inneren Dienstes in der Schule selbst.

2. Militärorganisation. Das Nothwendigste über die Wehr- und Ersatzpflicht; Rekrutierung; Truppengattungen, deren Zusammensetzung und Ausrüstung im Allgemeinen, für die Infanterie insbesondere; Militärbehörden; Unterricht.

3. Soldatenschule und Turnen. Im Turnen beschränke man sich auf die genaueste Ausführung der für das Marschiren und die Handhabung des Gewehres vorbereitenden Übungen (Schrittstellungen, Beinheben, Spreizen, Kniebeugen, Ausfall, Armheben und Armstoßen, Kumpfübungen, Lauffchritt).

In der Soldatenschule soll der Unteroffizier so weit gebracht werden, daß er sie in allen Theilen und in allen ihren Bezweigungen zum Schießunterricht ohne besondere Nachhülfe zu instruiren versteht.

4. Gewehr- und Munitionserkenntniß. Auch hier soll der Unteroffizier befähigt werden, einen betriebfertigen Unterricht, besonders über die Funktionen des Mechanismus zu ertheilen, Anleitung zu geben über den guten Unterhalt der Waffen und soll hinreichendes Geschick erwerben, Störungen zu beseitigen.

5. Schießtheorie ist bis zum vollen Verständniß des früher behandelten zu bringen, durch Apparate zu veranschaulichen und durch Massen-Fernfeuer (Belehrungsschießen) praktisch zu beweisen.

6. Schießkomptabilität. Außer der praktischen Führung der Schießbücher auf dem Schießplatze ist eine Anleitung zu geben über die Zusammenstellung der Resultate der Schießvertheile.

7. Distanzschätzen. Außer den speziellen Übungen (Abschnitt IV der Schießinstruktion) ist dieser Unterricht in ausgiebiger Weise mit den Zielübungen der Soldatenschule, dem Exerzieren und den Felddienstübungen zu verbinden.

8. Wachtdienst. Der Unterricht soll namentlich auch auf den Dienst im Felde, im Kantonement, auf den Vorpostendienst, auf besondere Vorfälle Rücksicht nehmen.

9. Kompagnie- und Exerziererschule. Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die Ausbildung des Unteroffiziers als Führer und Gruppenchef. In intensiver Weise sind die dem Unteroffizier zukommenden Aufgaben in der Feuerleitung zu behandeln. Zur Erlernung der Funktionen des Flügelunteroffiziers dürfte die Kompagnieschule hauptsächlich als Skelett-Exerzieren betrieben werden.

10. Felddienst. Auch der Sicherheitsdienst wird besonders den Dienst und die Obliegenheiten des Unteroffiziers als Führer von Auspährerotten und Patrouillen, als Postenchef im Auge be-

halten. Häufige Übungen im Melben und in schriftlicher Erstattung von Rapporten.

Für die Felddienst- und Gefechtsübungen und namentlich für den Unterricht in der Feuerleitung sind 100 Grezterpatronen per Mann bewilligt.

E. Schießprogramm. Mit den Schießübungen soll, das erste Prüfungsschießen ausgenommen, nicht vor Anfang der zweiten Unterrichtswoche begonnen werden. Für diese Übungen sind im Ganzen 180 Patronen per Mann bewilligt, wovon 100 auf das Einzelschießen und 80 auf das gefechtsmäßige Schießen fallen.

Ein allfälliger Patronenüberschuß am Bedingungschießen kann für die Tirailleursfeuer verwendet werden.

1. Einzelschießen. Das Einzelschießen theilt sich in:

a. Ein Prüfungsschießen (vergleichendes Feuer) 10 Schüsse, wovon 5 Schüsse am zweiten Unterrichtstage und 5 Schüsse gleich nach Beendigung des Einzelschießens abgegeben werden sollen, jeweilen auf Scheibe I, Distanz 300 m. freihändig, stehend.

b. Ein Einzelschießen mit Bedingungen, 6 Übungen.

Übung.	Distanz.	Scheibe.	Anschlag.
1	225 m.	I	freihändig, stehend.
2	300 m.	I	aufgelegt, liegend.
3	225 m.	III	freihändig, knieend.
4	300 m.	I	" "
5	400 m.	I	" liegend.
6	225 m.	V	" knieend.

c. Ein Einzelschießen ohne Bedingungen à je 5 Schüsse.

Übung.	Distanz.	Scheibe.	Anschlag.
1	300 m.	V	aufgelegt, liegend.
2	225 m.	VI	freihändig, knieend.
3	150 m.	VII	" liegend.
4	225 m.	VI	verschwindend " knieend.
5	150 m.	V	beweglich " stehend.
6	600 m.	II	" knieend ober liegend.

Für die letztere Übung werden 10 Schüsse verwendet.

Es sind alle Anstrengungen zu machen, daß sämtliche Schüler das Einzelschießen vollständig absolviren, weshalb die auf das Schießen vorbereitenden Übungen mit der größtmöglichsten Sorgfalt und Genauigkeit zu betreiben sind.

2. Gefechtsmäßiges Schießen.

a. Salvenfeuer auf kürzere Distanzen, 15 Schüsse.

5 Schüsse gruppenweise.	Distanz 225 m.
5 " sektionsweise.	" 300 m.
5 " kompagnieweise.	" 400 m.

b. Salvenfeuer auf größere Distanzen (Beleuchtungsschießen), 20 Schüsse.

5 Schüsse, Distanz 600 m.

15 Schüsse, Distanz 800—1200 m. und noch größere Distanzen, wo die Verhältnisse es gestatten.

Es empfiehlt sich, die Salvenfeuer abwechselnd nur von der Hälfte der Mannschaft schießen zu lassen, während der anderen Hälfte Gelegenheit zur Beobachtung der Wirkungen dieser Feuer gegeben wird. (Siehe auch Unterrichtsziele Ziffer 5 Schießtheorie.)

c. Tirailleursfeuer, 45 Schüsse in drei Übungen auf verschiedene Distanzen, womöglich auf wechselndem Terrain.

5. Qualifikation der Schüler. Außer den Noten allgemeiner Natur sind noch solche zu ertheilen über:

1. Theoretisches Wissen.
2. Praktische Leistungen.
3. Befähigung zur Instruktion.

Die Note „Eignung“ beurtheilt nur die Befähigung zum Korporal.

Mit den zum Besuche der Offizierbildungsschule empfohlenen Schülern ist eine schriftliche Prüfung vorzunehmen (siehe Prüfungsprogramm im Anhang zum Generalbefehl), deren Ergebnisse nebst den Anträgen des Kreisinstruktors dem Schulberichte beizugeben sind.

6. Schlußbericht. Der Kreisinstruktor erstattet spätestens 14 Tage nach Beendigung der Schule dem Oberinstruktor einen kurzen Bericht über den Gang des Unterrichtes unter Aufzählung

der in jedem Unterrichtsfache ertheilten Stunde und unter Begründung allfälliger am Instruktionsprogramm notwendig gewordenen Abweichungen, indem er sich gleichzeitig über seine Wahrnehmungen und Erfahrungen über die Schule äußert.

Bern, 28. Januar 1884.

Der Oberinstruktor der Infanterie:

R u b o l f.

— (Bernische Winkelriedstiftung.) Im Jahre 1883 sind derselben an freiwilligen Beiträgen zugeflossen Fr. 1416. 30 an Kapitalzinsen . . . . . „ 1168. 90

Zusammen Fr. 2585. 20

und beträgt das Gesamtvermögen der Stiftung auf 31. Dezember 1883 Fr. 29,081. 65, bestehend in Zinschriften, angelegt bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Indem wir hienit die eingegangenen Beträge den betreffenden Donatoren wärmstens danken, können wir nicht umhin, um fernere gütige Zuwendungen bittend, den Zweck der bernischen Winkelriedstiftung neuerdings bekannt zu geben.

„Unter dem Namen „Winkelriedstiftung“ wird für den Kanton Bern ein Fond gebildet, um aus demselben im Kriegsfall Verwundete und deren Angehörige, sowie auch die Hinterlassenen der Gefallenen zu unterstützen.“

Wenn wir auf die gleichen Stiftungen etlicher anderer Kantone blicken, z. B. St. Gallen, so finden wir, daß sie sich dort einer bedeutend größeren Popularität erfreuen, was zur Folge hat, daß die Beträge ungleich reichlicher fließen.

(Die XVII. Jahresrechnung der St. Gallischen Winkelriedstiftung weist eine Fond-Vermehrung für das verflossene Jahr von Fr. 11,728. 20 und pro 31. Dezember 1883 ein Gesamtvermögen von Fr. 124,687. 50 auf.)

Wir unterlassen nicht, die bernische Winkelriedstiftung um ihres edlen Zweckes willen Behörden und Privaten neuerdings zur gefl. Berücksichtigung auf's Beste zu empfehlen.

## Bibliographie.

### Eingegangene Werke.

20. Zeitschrift für Pferdekunde und Pferdezücht. Erscheint monatlich einmal. Preis für den Jahrgang 4 Fr. Verlag von Schöthardt u. Ebner in Stuttgart.
21. Port, Dr. Jul., Taschenbuch der selbstärztlichen Improvisationstechnik. Vom internationalen Komitee des rothen Kreuzes gekrönte Preisschrift. 8°. 304 S. Mit 188 Holzschnitten. Stuttgart, Ferd. Entle. Preis br. Fr. 6. 70, gebd. Fr. 8.
22. Das preussische Infanterie-Grezter-Reglement in seiner bisherigen Entwicklung und die Forderungen der Gegenwart. 1812—1847—1876—18?? 8°. 58 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchh. Preis Fr. 1. 60.
23. Lungwitz, A., Der Husschmied. Zeitschrift für das gesammte Fußbeschlagswesen. I. Jahrgang. Mit 40 Abbildungen. Dresden, G. Schönfeld. Preis per Jahrgang Fr. 4.

In der Buchdruckerei von J. L. Bucher in Luzern ist soeben erschienen:

**Die Instruktion der schweizerischen Infanterie. I. (Militärschulen. Organisation und Instruktion.)** Von einem Instruktions-Offizier (Oberstlt. Elgger). S. 176. Elegant in Leinwand geb. 1 Fr. 50.

Zweck war, ein Handbuch zu schaffen, in welchem sich der Offizier in den verschiedenen Lagen des Instruktionsdienstes Rathes erholen kann. Der Inhalt gründet sich auf die offiziellen Verordnungen und ist erläutert und ergänzt auf Grund langjähriger Routine und Erfahrung.

Das Buch dürfte wesentlich zu vermehrter Selbstständigkeit unserer Infanterie-Offiziere beitragen und ihnen besonders in Wiederholungskursen ein werthvoller Rathgeber sein.

Der II. Theil, welcher demnächst erscheint, wird sich beschäftigen mit der Anwendung der Exerzier-Reglemente von der Soldaten- bis zur Brigadeschule.